Die Haftpflicht des Staates für Verschulden der Grundbuchbeamten.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt
der hohen Juristen-Fakultät zu Rostock

von

Johannes Zilkens

Referendar aus Cöln.

J. P. Bachem, Cöln. 93712

Referent: Prof. Dr. Matthiaß.

Meinen lieben Eltern.

Gedankengang.

Literatur.

Achilles und Strecker: Grundbuchordnung nebst preuß. Ausf.-Ges. (1901).

Badische Rechtspraxis Jahrgang 1909.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Begründet von Gruchot.

Brand: Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis (Hilfsbücher für die gerichtliche Praxis, herausgegeben von Wilibald Peters IX.)

Brettner im „Recht". 6. Jahrg. 1902.

Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. (1908).

du Chesne in der „Zeitschrift des rheinischen Amtsrichter-Vereins" 1907.

Delius: Die Haftpflicht der Beamten. 1901 und 1909.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und von Preußen; Bd. II u. III.

Dernburg: Pandekten, Bd. II. 1900.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entwurf einer Grundbuchordnung nebst Motiven.

Förster-Eccius: Preußisches Privatrecht. Bd. II.

Frank: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Fuchs-Arnheim: Grundbuchrecht.

Güthe: Die Grundbuchordnung.

Hirths Annalen des Deutschen Reichs.

Johow: Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich: Grundbuchordnung.

Matthiaß: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1910.

Meibom: Das Mecklenburgische Hypothekenrecht. 1871.

Meltz: Die Beamtenhaftpflicht nach § 839 BGB.

Oberneck: Das Reichsgrundbuchrecht. 1904.

Oertmann: Kommentar zum BGB. 1910.

Planck: Kommentar zum BGB.

Predari: Grundbuchordnung.

Das „Recht", Jahrgang 1907.

Turnau-Förster: Das Liegenschaftsrecht nach deutschen Reichsgesetzen.

Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. II.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung.

§ 1. Geschichtlicher Rückblick auf die Beamtenhaftung.

Im Laufe der Zeiten ist die Frage, wer für den von einem Beamten angerichteten Schaden einzustehen hat, wer also dem Geschädigten Ersatz zu leisten hat, in der verschiedensten Weise geregelt worden. Oft haftete ausschließlich der Beamte, der Schadensstifter gewesen war. In anderen Fällen dagegen haftete der Staat oder die Korporation, in deren Diensten der Beamte stand. Wieder bei anderer Regelung hafteten sowohl der Staat als auch der Beamte. In diesen Fällen war die Haftung wieder verschieden bestimmt, je nachdem der Staat oder der Beamte dem Geschädigten in erster Linie für den erwachsenen Schaden haftbar war. Schließlich hat die Geschichte auch Beispiele dafür, daß der Geschädigte weder von dem Staate noch von dem schuldigen Beamten Ersatz erlangen konnte, sondern den entstandenen Schaden allein tragen mußte.

Im römischen Rechte war die Frage nach der Haftung der Beamten im allgemeinen nicht besonders geregelt. Richteten die römischen Beamten in Ausübung ihrer Amtspflicht einen Schaden an, so hafteten sie dem dadurch Verletzten nach den allgemeinen Regeln über die privatrechtliche Verantwortlichkeit. Hiervon gab es nur eine Ausnahme. Nämlich der judex, qui litem suam facit, d. h. der Richter, welcher bei der Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreites einen Fehler begangen hatte, haftete der geschädigten Partei für den ihr hierdurch entstandenen Schaden.[1] Später, in der

[1] l 15 D de judiciis 5, 1 und l 6 D de extraord. cogn. 50, 13.

Kaiserzeit, war auf Veranlassung Trajans dann noch die actio tutelae subsidiaria eingeführt zugunsten des Mündels gegen die niederen Magistrate, die zum Nachteil des Mündels keinen Vormund bestellt hatten.[1])

Auch im älteren deutschen Rechte treffen wir verschiedene Gesetze, welche sich auf die Haftung des von einem Beamten durch Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse angerichteten Schadens beziehen. Schon in den ältesten Quellen, den Volksrechten, finden wir derartige Bestimmungen. Hervorzuheben ist die der römischen actio adversus judicem, qui litem suam facit verwandte „Urteilsschelte" der alten Deutschen. Diejenige Partei nämlich, die mit dem Urteil unzufrieden war, konnte es schelten, d. h. eine Klage wegen ungerechten Urteils gegen die Urteilsfinder einbringen.[2]) Weiter finden sich in den Volksrechten Bestimmungen, die im Falle der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung den schuldigen Beamten haften ließen. Diesem Zwecke sollten auch die von Karl dem Großen geschaffenen missi dominici dienen. Diese waren unter Umständen ermächtigt, die pflichtwidrigen Beamten ihres Amtes zu entsetzen. Einzelne Rechte kannten auch eine gesetzliche Pflicht zum „Einlager", dem obstagium. Der Beamte nämlich, der einen Schaden verursacht hatte, mußte in eine Herberge einreiten und dort so lange bleiben, bis der Geschädigte vollen Ersatz für den von ihm angerichteten Schaden erlangt hatte.[3])

---

[1]) **D de magistratibus conveniendis 27, 8** und **C 5, 75 de magistratibus conveniendis.**

[2]) Brunner, S. 21.

[3]) Vgl. Brunner, S. 202, 203.

Für die weitere Entwicklung der Frage nach der Haftpflicht der Beamten in Deutschland war die im zwölften Jahrhundert einsetzende Rezeption des römischen Rechts von der größten Wichtigkeit. Mit ihr kam auch die actio adversus judicem, qui litem suam facit nach Deutschland. Sie bildete die Grundlage für die gemeinrechtliche Syndikatsklage. Gewohnheitsrechtlich wurde der Tatbestand dieser Klage außerordentlich erweitert. Auf Grund derselben haftete der Richter nun nicht mehr ausschließlich, wenn er ein ungerechtes Urteil fällte, sondern auch wenn er sonst bei Ausübung seiner Amtsbefugnisse einen Schaden verursachte. Hieraus entwickelte sich schließlich der gemeinrechtliche Lehrsatz, daß jeder Beamte für den bei Ausübung der Amtsgewalt einem Dritten zugefügten Schaden verantwortlich sei.[1])

Auf Grund der Gesetze, durch die die Syndikatsklage im Laufe der Jahrhunderte geregelt wurde, bleibt es für die erste Zeit fraglich, ob ihr Tatbestand Vorsatz und Fahrlässigkeit oder nur Vorsatz umfasse. Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 bestimmte:[2]) „wo eine Parthey vermeint, daß aus Betrug oder Arglist, von Geschenk, Mieth, Gab, Bitt, Freundschaft, Feindschaft oder andern dergleichen Ursachen wegen eine nichtige oder ungerechte Urtheil gefällt, und gegeben wäre, dieselbe Parthey soll in diesem Fall Maß halten die Urtheiler, so angezeigter Gestalt gehandelt, ad syndicatum zu stellen." Eine ähnliche Bestimmung enthielt auch der jüngste Reichsabschied von 1654 in Artikel 157.

---

[1]) Windscheid, Pand. Bd. II. § 470 (8. Aufl.). Dernburg, Pand. Bd. II. § 135 (6. Aufl.). Förster-Eccius, Pr. Privatrecht Bd. II. § 154 (7. Aufl.)

[2]) Th. I. Tit. 53. § 10.

Von den neueren Kodifikationen[1]) haben der code civil, das österreichische Gesetzbuch und das schweizerische Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen über die Haftpflicht der Beamten bei Amtspflichtverletzungen aufgenommen. Dagegen war für das französische Recht in Artikel 505 des code de procédure civile von 1806 die Haftpflicht des Richters besonders geregelt. Der angeführte Artikel hat folgenden Wortlaut: „Les juges peuvent être pris à partie dans les cas suivants:

1) s'il y a dol, fraude ou concussion, qu'on prétendrait, avoir été commis, soit dans le cours de l'instruction soit lors des jugements;
2) si la prise à partie est expressement prononcé par la loi;
3) si la loi declare les juges responsables, à peine de dommages et intérêts;
4) s'il y a deni de justice."

Eine eingehende Regelung der Haftpflicht der Beamten für Amtspflichtverletzungen trifft das preußische Allgemeine Landrecht, das in dem Titel: Ueber die Rechte und Pflichten der Diener des Staates (Th. II. Tit. 10 §§ 88—91 und 127—145) die näheren Bestimmungen aufführt. Im Königreich Sachsen war durch die §§ 1506 und 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1863 die Haftpflicht der Richter und Verwaltungsbeamte für absichtliche oder grobfahrlässige Amtspflichtverletzungen geregelt. Den Schlußstein dieser Entwicklung bildet das Reichsgesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910, dessen § 1 Abs. 1 lautet: „Verletzt ein Reichsbeamter

---

[1]) Delius (1909) S. 21.

in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten das Reich."

---

§ 2. Die Haftpflicht der Grundbuchbeamten vor 1900.

War schon, wie im vorhergehenden kurz angedeutet, bezüglich der allgemeinen Beamtenhaftung eine große Verschiedenheit in der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten, so tritt dies noch mehr bei der Frage nach der Haftung der durch Amtspflichtverletzungen von Grundbuchbeamten hervorgerufenen Schäden in die Erscheinung. Innerhalb des vor dem 1. Januar 1900 in Geltung gewesenen Rechtes lassen sich bei den Staaten, die eine besondere gesetzliche Regelung für die Amtspflichtverletzungen der Grundbuchbeamten getroffen hatten, drei Hauptgruppen unterscheiden, die in steter Steigerung von einer Haftpflicht der Grundbuchbeamten bis zu einer primären Haftung des Staates führen. In den übrigen Staaten waren die Grundbuchbeamten den anderen Beamten gleichgestellt und trat eine Haftung derselben nur ein, wenn auch ein anderer Beamter beim Vorliegen des entsprechenden Tatbestandes verantwortlich gewesen wäre.

Die erste der drei angeführten Gruppen beschränkte die Haftpflicht auf die Beamten der Grundbuchbehörde. Sie war eingeführt in Württemberg, Baden mit Ausnahme der Städte und in Elsaß-Lothringen.

In der zweiten Gruppe von Staaten haftete dem Verletzten für Vergehen der Grundbuchbeamten der Beamte selbst. Konnte der Verletzte von dem schuldigen Grundbuchbeamten den Schaden ganz oder teilweise nicht ersetzt erhalten, so haftete ihm für diesen Ausfall der Staat. Eine derartige Regelung war in Preußen, Bayern, in Baden nur für die Städte und in Mecklenburg-Strelitz für die ritterschaftlichen Hintersassen eingeführt. In diesen Staaten ist dem Verletzten durch die in letzter Linie eintretende Haftpflicht des Staates ja insoweit geholfen, als er seinen entstandenen Schaden wieder ersetzt bekommt. Allerdings hatte der Verletzte vorher sehr oft große Schwierigkeiten zu überwinden. So haftete in Preußen z. B. der schuldige Grundbuchbeamte erst, wenn der Verletzte auf andere Weise keinen Ersatz erlangen konnte. Der Verletzte mußte hiernach zuerst gegen einen Dritten vorgehen, der durch das Vergehen des Grundbuchbeamten einen rechtswidrigen Vorteil erlangt hatte. Hatte er gegen diesen einen Prozeß durchgeführt und gewonnen und stellte sich dann die Leistungsunfähigkeit dieses Dritten heraus, so mußte jetzt der Verletzte den schuldigen Grundbuchbeamten in Anspruch nehmen, und wenn ihm nun auch von diesem der entstandene Schaden nicht ersetzt werden konnte, dann griff die Haftung des Staates ein. So erhielt zwar der Verletzte aber manchmal erst nach Ablauf von Jahren Ersatz für den entstandenen Schaden.

In der dritten Gruppe von deutschen Staaten haftete endlich der Staat für Verschulden der Grundbuchbeamten dem Verletzten primär. Ein derartiger Rechtszustand galt in Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz mit Ausnahme der ritterschaftlichen

Hintersassen, in Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen. Nach einem Erkenntnis der Heidelberger Juristenfakultät[1]) soll die primäre Haftung des Staates auch für das gemeine Recht gegolten haben. Diese Art der Regelung der Haftpflicht bietet dem Verletzten die größte Sicherheit und entspricht im großen und ganzen der Regelung des § 12 der Grundbuchordnung.

§ 3. Die Entstehungsgeschichte des § 12 der Grundbuchordnung.

„Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft den Beteiligten gegenüber die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht. Das Recht des Staates oder der Körperschaft, von dem Beamten Ersatz zu verlangen, bleibt unberührt." So lautet § 12 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, in Kraft seit dem 1. Januar 1900. Durch diese Bestimmung kam man auf dem Gebiete der Haftung des Staates für die Pflichtwidrigkeiten seiner Beamten einen großen Sprung vorwärts. Vor allem ist nunmehr die für den ganzen Grundstücksverkehr so überaus wichtige Frage einheitlich geregelt. Vor dem 1. Januar 1900 war die Frage nach der Haftpflicht des Staates für Amtspflichtverletzungen der Grundbuchbeamten, wie oben dargelegt, ebenso verschieden geregelt, wie die politische Karte Deutschlands. In dem einen Bundesstaate hafteten den Beschädigten

[1]) Vgl. Seuffert, Archiv. Bd. 17. Nr. 145 S. 233.

lediglich die Grundbuchbeamten, in einer Reihe anderer Staaten war eine subsidiäre Haftung des Staates eingeführt und wieder in einer allerdings kleinen Reihe von Staaten hatte man sich schon zur primären Haftung des Staates durchgerungen. Auch bei der Entstehungsgeschichte unserer Grundbuchordnung schwankt das Zünglein an der Wage der Gesetzgebung von der im Leben unbrauchbaren ausschließlichen Haftung der Grundbuchbeamten hinüber bis zur ausschließlichen primären Haftung des Staates.

So war schon in der Redaktorvorlage[1]) der Standpunkt vertreten, daß dem Beschädigten der Staat für den Schaden hafte, zu dessen Ersatz der Beamte verpflichtet ist. Den konträren Standpunkt nahm der erste Entwurf zur Grundbuchordnung in seinem § 4 ein. Hier war bestimmt, daß ein Grundbuchbeamter, der die ihm obliegenden Amtspflichten verletzt, den Beteiligten nach Maßgabe des § 736 BGB. für den Ersatz des entstandenen Schadens haften solle. Dazu hatte man noch vorgesehen, daß es der Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten anheimgestellt sei, die Haftung des Staates aushilfsweise zu regeln. Wieder wendete sich der Standpunkt der Gesetzgebung; der zweite Entwurf nahm denselben Standpunkt wie die Redaktorvorlage ein. Der Grundsatz einer primären und ausschließlichen Haftung des Staates gegenüber dem Verletzten war in § 11 derselben enthalten. Im Reichstage waren noch einige Bedenken zu heben, da man durch die Einführung einer primären ausschließlichen Haftung des Staates ein Nachlassen der grundbuchrichterlichen

---

[1]) Entwurf einer Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. Johow 1883.

Aufmerksamkeit und Verantwortlichkeit befürchtete. Diese Besorgnisse wurden aber durch einen Verweis auf das Rückgriffsrecht des Staates gegenüber dem schuldigen Grundbuchbeamten zerstreut. Und so wurde § 11 des zweiten Entwurfs als § 12 in die Grundbuchordnung übernommen.

In der folgenden Ausführung scheiden nach dem Thema: „Die Haftpflicht des Staates für Verschulden der Grundbuchbeamten" alle diejenigen Fälle aus, in denen nicht der „Staat", sondern eine „Körperschaft" betroffen wird. Nach § 1 Abs. 1 der Grundbuchordnung werden die Grundbücher von den Grundbuchämtern geführt. Der vom damaligen Oberlandesgerichtsrat Achilles verfaßte Redaktorenentwurf (1883) hatte vorgesehen, die Verfassung der Grundbuchämter reichsgesetzlich zu ordnen. Aber bereits die erste Kommission verwarf unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Gestaltung der Grundbuchämter in den einzelnen Bundesstaaten diesen Standpunkt. Alle späteren Entwürfe und auch die Grundbuchordnung selbst überließen die Regelung dieser Frage der Landesgesetzgebung. In allen deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Teilen von Württemberg, Baden und den beiden Großherzogtümern Mecklenburg sind die Grundbuchämter mit den Amtsgerichten verbunden. Da in diesen Fällen nicht der Staat, sondern eine andere öffentlich rechtliche Körperschaft für die Amtspflichtverletzungen der Grundbuchbeamten einzutreten hat, scheiden sie, wie bereits erwähnt, in der weiteren Betrachtung aus.

Die Einführung der Grundbucheinrichtung war für das Reich eine Notwendigkeit, wollte man nicht die Regelung des materiellen Liegenschaftsrechts gefährden.

Um[1]) dieses auf eine sichere Grundlage zu stellen, macht das BGB. in weitem Umfange den Bestand von Rechten an Grundstücken von der Eintragung in das Grundbuch abhängig und legt dem Inhalt des Grundbuchs öffentlichen Glauben bei. Eine weitgehende Möglichkeit der Schädigung des beteiligten Publikums durch die Grundbuchbeamten ist die unmittelbare Folge. Da die Grundbucheinrichtung im Interesse der Allgemeinheit geschaffen ist, muß der Staat auch für die hiermit unvermeidlich verbundenen Schädigungen einstehen.

---

§ 4. Der die Haftung des Staates begründende Tatbestand.

Damit nun eine Haftung des Staates auf Grund des § 12 der Grundbuchordnung eintreten kann, müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein, die gesetzlich erforderlich sind.

Zunächst muß ein „Grundbuchbeamter" Schadenstifter sein. Im vorhergehenden Paragraphen habe ich ausgeführt, daß die Grundbuchämter mit Ausnahme von Teilen von Württemberg, Baden und Mecklenburg, die in dieser Erörterung ausscheiden, von den Amtsgerichten geführt werden. Es kommt also als Grundbuchbeamter einmal der Grundbuchrichter, der Amtsrichter, und ferner der Grundbuchführer, der Gerichtsschreiber, in Betracht. In der Theorie[2]) besteht Einstimmigkeit darüber, daß unter „Grundbuchrichter" auch zu verstehen ist der mit Grundbuchsachen als Hilfsrichter oder unentgeltlich

---

[1]) Güthe, Bd. I S. 161, 162.

[2]) Predari, S. 97.

beschäftigte Assessor und der zulässigerweise zur selbstständigen Erledigung von Grundbuchgeschäften herangezogene Referendar, nicht der dem Grundbuchrichter nur zur Beschäftigung überwiesene Referendar, dessen Handlungen nur dann unter § 12 der Grundbuchordnung fallen können, wenn sie sich der Richter angeeignet hat. Anderseits besteht in der Theorie große Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Frage, ob auch die Mitglieder der Beschwerdeinstanzen als „Grundbuchbeamte" im Sinne des § 12 der Grundbuchordnung aufzufassen sind. Als Beschwerdeinstanzen führt die Grundbuchordnung in § 72 das Landgericht an, in dessen Bezirk das Grundbuchamt gelegen ist. Gegen dessen Entscheidung eröffnet § 78 das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Für diese weitere Beschwerde ist nach § 79 Abs. 1 das Oberlandesgericht zuständig. Will das Oberlandesgericht, an das die weitere Beschwerde gelangt ist, bei der Auslegung einer das Grundbuchrecht betreffenden reichsgesetzlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines andern Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so ist nach § 79 Abs. 3 das Reichsgericht zuständig. Diejenige Ansicht, nach der der Staat nur für die Amtspflichtverletzungen der Grundbuchbeamten im engsten Sinne haften soll, beruft sich zunächst auf den Wortlaut des § 12 der Grundbuchordnung. Dort heißt es: „Verletzt ein Grundbuchbeamter . . ." Grundbuchbeamter[1]) sei aber nur der vom Staate am Grundbuch-

---

[1]) Vgl. Turnau-Förster Bd. I S. 72.

amte angestellte Grundbuchrichter oder Grundbuchführer, auf keinen Fall seien die Mitglieder der Beschwerdeinstanzen als „Grundbuchbeamte“ zu bezeichnen; deshalb entfalle auch bei Amtspflichtverletzungen derselben die Haftung des Staates.[1]) Weiter beruft man[2]) sich auf die Entstehungsgeschichte des § 12 der Grundbuchordnung. Man geht davon aus, daß für die Uebernahme der Haftung auf den Staat unter andern auch die Erwägung maßgebend gewesen sei, daß der Grundbuchbeamte mit Rücksicht auf die Art seiner Tätigkeit häufiger als die andern Beamten in die Lage komme, sich ersatzpflichtig zu machen. Diese Erwägung treffe jedoch für die Beschwerdeinstanzen nicht zu; eine Haftung des Staates für Versehen derselben sei also abzulehnen. Schließlich erwähnen noch andere Autoren,[3]) daß eine Ausdehnung der Staatshaftung auf die Mitglieder der Beschwerdeinstanzen praktisch zu den größten Schwierigkeiten führen würde, wenn, wie z. B. in den beiden Großherzogtümern Mecklenburg und den thüringischen Kleinstaaten die Mitglieder einer Beschwerdeinstanz verschiedenen Staaten angehören würden. Endlich sei bei einem Versehen des Reichsgerichtes das Reich haftbar zu machen. Das Reich könne man aber niemals als „Staat“ im Sinne des § 12 der Grundbuchordnung bezeichnen.

Entgegen allen diesen Einwendungen vertrete ich den Standpunkt, daß der Staat auch für die Versehen der Beschwerdeinstanzen zu haften habe. Dies ergibt sich meiner Ansicht nach aus dem Sinne und dem legislativen Zweck des Gesetzes. Der Staat hat mit

---

[1]) Gl. A. Achilles und Strecker, Bd. I S. 176.

[2]) Vgl. Güthe, Bd. I S. 163.

[3]) Vgl. Oberneck, Bd. I S. 143.

der Grundbucheinrichtung gewissermaßen ein Monopol geschaffen. Als Gegenleistung hierfür übernimmt er die Haftung, daß seine Beamten das Grundbuch richtig verwalten. Was kann es aber einem Geschädigten nützen, wenn zwar der Staat für die Versehen eines Grundbuchbeamten eintritt, aber nicht für die Versehen der Beschwerdeinstanz, deren Anordnungen der Grundbuchbeamte unweigerlich Folge zu leisten hat. Lehnt man in diesem Falle eine Haftpflicht des Staates ab, so bleibt für den Geschädigten als letzter Rettungsanker nur noch § 839 BGB. übrig, der ihm aber im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Mitglieder der Beschwerdeinstanz auch nichts nützt. Niemals kann es der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, daß durch Erhebung einer Beschwerde, eines Rechtsmittels, sich die Lage des Berechtigten verschlechtert. Hinzuweisen ist auch noch auf die sich unter Umständen ergebende verschiedenartige Stellung der Grundbuchbeamten zu den Mitgliedern der Beschwerdeinstanzen. So tritt z. B. das Rückgriffsrecht des preußischen Staates gegen den Grundbuchbeamten nach Art. 8 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 nur ein, wenn der Grundbuchbeamte vorsätzlich oder aus „grober" Fahrlässigkeit die ihm obliegende Amtspflicht verletzt hat. Die Mitglieder der Beschwerdeinstanzen würden aber nach § 839 BGB. schon bei „leichter" Fahrlässigkeit für den durch sie angerichteten Schaden haften müssen. Auf Grund dieser Ausführungen stehe ich auf dem Standpunkte, daß auch die Mitglieder der Landgerichte, Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts, soweit sie als Grundbuch-Beschwerdeinstanzen tätig geworden sind, als Grundbuchbeamte im Sinne des § 12 der Grund-

buchordnung zu gelten haben, daß also auch für ihre Versehen der Staat beziehungsweise das Reich zu haften hat.[1][2]

Eine weitere Voraussetzung für den Eintritt der Haftpflicht des Staates ist es, daß das Verschulden des Grundbuchbeamten sich auf eine „ihm obliegende Amtspflicht" erstreckt. In diesem Punkte unterscheidet sich § 12 der Grundbuchordnung wesentlich von § 839 BGB. Nach dem erwähnten letzteren Paragraphen tritt nämlich die Haftpflicht, hier selbstverständlich die des Beamten, nur dann ein, wenn derselbe vorsätzlich oder fahrlässig die ihm „einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht" verletzt hat. Während also nach § 839 BGB. die Haftung nur eintritt, wenn die verletzte Amtspflicht gerade dem Dritten gegenüber bestand, entsteht nach § 12 der Grundbuchordnung eine Schadensersatzpflicht des Staates in allen Fällen, in denen ein Grundbuchbeamter irgend eine seiner Amtspflichten verletzt hat. Der Verletzte hat also nach § 839 BGB. keinen Ersatzanspruch gegen den Beamten bei Verletzung von Amtspflichten, die demselben nur gegenüber dem Gemeinwesen z. B. durch bloße Ordnungsvorschriften auferlegt sind. Ob eine solche Amtspflicht

---

[1]) Der gleichen Ansicht sind: Predari, S. 97, 98; Dernburg, Bd. III § 35, S. 117; Brettner im „Recht", Jahrgang 1902, S. 430; Delius (1901), S. 60; Dr. Schellhorn in Hirth's Annalen, 39. Jahrgang 1906, S. 631.

[2]) Ist dagegen durch Verschulden eines Kanzleigehülfen der Schaden entstanden, so entfällt die Haftpflicht des Staates; denn ein Kanzleigehülfe kann niemals als Grundbuchbeamter im Sinne des § 12 der Grundbuchordnung bezeichnet werden. Der gleichen Ansicht: RG. v. 10. Nov. 1909 und Oberlandesgericht Cöln v. 28. Sept. 1908.

vorliegt, besagt die betreffende Dienstvorschrift, besonders ihr Zweck. Will sie nur das Interesse des Staates an der öffentlichen Ordnung oder das finanzielle Interesse des Staates fördern, so entfällt die Haftung Dritten gegenüber.[1]) Der durch einen Grundbuchbeamten Verletzte kann sich dagegen auf jede Verletzung irgend einer Amtspflicht des Grundbuchbeamten berufen, gleichgiltig, ob sie ihm oder nur dem Staate gegenüber besteht, natürlich unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß die Verletzung der Amtspflicht für den entstandenen Schaden kausal ist. Durch die Streichung der Worte: „einem Dritten gegenüber" im § 12 der Grundbuchordnung sollte festgestellt werden, daß im Sinne des § 839 BGB. sämtliche Amtspflichten des Grundbuchbeamten Pflichten sind, die ihm einem Dritten gegenüber obliegen.[2]) Während im Falle des § 839 BGB. stets zu prüfen ist, ob die verletzte Amtspflicht auch dem Geschädigten und nicht bloß dem Dienstherrn gegenüber bestand, fällt dieses Erfordernis im Falle des § 12 der Grundbuchordnung weg.[3]) Es muß sich jedoch stets um die Verletzung der Amtspflicht eines Grundbuchbeamten handeln. Hiernach tritt eine Haftung des Staates nicht ein, wenn ein Grundbuchbeamter in einem anderen Pflichtkreis,

---

[1]) Vgl. Matthiaß, S. 409, und die Ausführungen von Dernburg, Bd. II § 392 S. 730 und Endemann, § 202 S. 1271 Anm. 2. Der gleichen Ansicht: Du Chesne, in der Zeitschrift des rhein. Amtsrichter-Ver. 1907, 114 und Badische Rechtspraxis 1909, 3 (Karlsruhe).

[2]) Vgl. Denkschrift zu § 11 GBO.; Turnau-Förster, Bd. II S. 82. Delius (1901) S. 60.

[3]) Fuchs-Arnheim, Bd. II S. 159.

z. B. als Vormundschaftsrichter, handelnd, eine Amtspflichtverletzung begangen hat. In diesem Falle haftet der Grundbuchbeamte in seiner Eigenschaft als Vormundschaftsrichter auf Grund des dann eingreifenden § 839 BGB.

Um eine Haftpflicht des Staates zu begründen, muß der Grundbuchbeamte schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, die ihm obliegenden Amtspflichten verletzt haben. Die Haftpflicht des Staates ist nun verschieden geregelt, je nachdem dem Grundbuchbeamten Vorsatz oder Fahrlässigkeit bei Begehung der Amtspflichtverletzung zur Last fällt. Hat der Grundbuchbeamte vorsätzlich den entstandenen Schaden herbeigeführt, so haftet der Staat sofort in erster Linie. Ist dagegen nur Fahrlässigkeit die Ursache der Amtspflichtverletzung, so haftet der Staat subsidiär. Er kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte auf andere Weise keinen Ersatz zu erlangen vermag. (§ 839 Abs. 1 S. 2 BGB.) Aus diesem Grunde ist es notwendig zu untersuchen, wann dem Grundbuchbeamten bei Verletzung der Amtspflicht „Vorsatz“ und wann „Fahrlässigkeit“ zur Last fällt. Vorsatz[1]) liegt vor, wenn der Handelnde die Handlung an sich wollte und sich den rechtswidrigen Erfolg vorstellte, mit anderen Worten: bei bewußtem Wollen des bewußt Rechtswidrigen. Fahrlässig[1]) handelt der Grundbuchbeamte dann, wenn er die gebotene Sorgfalt nicht beobachtet und zugleich den schädlichen Erfolg seiner Handlung voraussehen kann. Mit Rücksicht auf das verschiedenartig gestaltete Rückgriffsrecht der einzelnen

---

[1]) Vgl. Matthiaß, S. 143.

deutschen Bundesstaaten gegen den schuldigen Grundbuchbeamten ist eine Erörterung der einzelnen Grade der Fahrlässigkeit geboten. Die für das Rückgriffsrecht wichtige Unterscheidung der Fahrlässigkeit ist die in grobe und leichte. Wann liegt nun grobe Fahrlässigkeit vor? Im Bürgerlichen Gesetzbuche findet sich keine Definition der „groben" Fahrlässigkeit. Man kann wohl mit Oertmann [1]) sagen, daß die grobe Fahrlässigkeit sich einfach als eine aus den Umständen des Falles zu beurteilende, besonders schwere Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt darstellt. Dies dürfte sich inhaltlich wohl mit der Begriffsbestimmung des preußischen Allgemeinen Landrechtes vom 5. Februar 1794 Teil I. Tit. 3 § 18 decken: „Ein Versehen, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte, heißt ein grobes Versehen." Es ist also das richterliche Ermessen in dem konkreten Falle für die Feststellung, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, maßgebend. Als grobe Fahrlässigkeit wird man es auch ansehen müssen, wenn ein Grundbuchbeamter aus Nachlässigkeit sich in Widerspruch mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes oder der Oberlandesgerichte setzt.[2]) Sollten dagegen wissenschaftliche Bedenken den Grundbuchbeamten in Widerspruch mit den höchstrichterlichen Entscheidungen bringen, so

---

[1]) Oertmann, Bd. II S. 111.

[2]) Hiernach liegt also keine Verletzung einer Amtspflicht vor, wenn ein Grundbuchrichter eine noch nicht geklärte Rechtsfrage nicht zutreffend beantwortet hat. (RG. 60, 392.) Ebenfalls handelt der Grundbuchrichter nicht fahrlässig, wenn er nach eigener Prüfung zu einer unrichtigen Ansicht gelangt. (Gruchot 50, 1005 und das „Recht" 1907, 846.)

erblickt Oberneck[1]) keine Fahrlässigkeit in der Nichtbefolgung dieser Ansicht. Mir scheint jedoch geratener, wenn der Grundbuchbeamte in diesem Falle den von Turnau-Förster[2]) gewiesenen Weg betritt und seine wissenschaftlichen Bedenken gegen die höchstrichterliche Praxis literarisch geltend macht. Als typische Fälle[3]) der groben Fahrlässigkeit kann man wohl bezeichnen, wenn seitens des Grundbuchbeamten die Identität, Legitimation oder die Geschäftsfähigkeit einer eine Eintragung oder Löschung beantragenden Person nicht festgestellt worden ist. Im Gegensatz hierzu kann man als „leichte" Fahrlässigkeit die Vernachlässigung (§ 276 BGB.) der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bezeichnen, d. h. derjenigen Sorgfalt,[4]) die ein tüchtiger, sachkundiger Mann zu beobachten pflegt, mag auch im konkreten Fall eine gesteigerte Sorgfalt erforderlich gewesen sein, um den Erfolg abzuwehren.

Wie schon im vorhergehenden erwähnt, ist die Haftpflicht des Staates nicht immer eine primäre. Fällt nämlich dem Grundbuchbeamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann der Staat auf Grund der Bestimmung des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB. nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Hierbei ist es gleich-

---

[1]) Oberneck, Bd. I S. 153.

[2]) Turnau-Förster, Bd. II S. 83.

[3]) Dieselben Fälle führt auch Brand an, der außerdem noch Schreibfehler und Eintragungen ohne die vorgeschriebenen Bewilligungen und Anträge erwähnt. Nach richtiger Ansicht des Reichsgerichts (60, 392) gehört hier auch der Fall hin, wenn der Grundbuchrichter bei einer Eintragung nicht die Zeitfolge des Einganges der Anträge beachtet.

[4]) Matthiaß, S. 144.

giltig, ob dem Grundbuchbeamten grobe oder nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Verletzte hat zunächst denjenigen zu belangen, der durch die fahrlässige Amtspflichtverletzung des Grundbuchbeamten einen ungerechtfertigten beziehungsweise rechtswidrigen Vorteil erlangt hat. Strengt in einem solchen Falle der Verletzte sofort eine Klage gegen den Staat auf Ersatz des entstandenen Schadens an, so ist die Klage als unsubstantiiert abzuweisen. Viele Autoren[1]) vertreten sogar den Standpunkt, daß die Klage des Verletzten, selbst wenn sie auch nur auf vorläufige Feststellung der Vertretungspflicht des Staates gerichtet ist, abzuweisen sei. In der Klagebegründung hat der Verletzte zu behaupten und später auf Einwand des Staates eventuell zu beweisen, daß er auf andere Weise den eingeklagten Schadensersatz nicht zu erlangen vermochte.[2]) Der § 839 Abs. 1 S. 2 gibt demnach nicht dem Staate die Einrede der Vorausklage, sondern stellt eine klagebegründende Tatsache für den Anspruch des Verletzten dar. Sollte es sich jedoch als eine offenbare Unmöglichkeit erweisen, auf andere Weise irgend etwas zu erlangen, so genügt es, wenn der Verletzte dies nachweist. Der Geschädigte kann dagegen den Staat nicht haftbar machen, wenn er beweist, daß eine Inanspruchnahme des Dritten mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verknüpft sei. Denn[3]) solange es überhaupt noch in der Macht des Verletzten liegt, von einem anderen Ersatz zu erlangen, ist es nach dem klaren Wortlaut und Sinn des Gesetzes rechtlich unerheblich,

---

[1]) Oberneck, Bd. I S. 145, Anm. 15 u. dort cit.

[2]) Meltz, S. 37, 38.

[3]) Meltz, S. 39.

ob die Inanspruchnahme des Hauptverpflichteten leicht oder schwer ist.

Zum Tatbestande der Haftpflicht des Staates auf Grund des § 12 der Grundbuchordnung ist weiter erforderlich, daß durch die schuldhafte Amtspflichtverletzung des Grundbuchbeamten ein „Beteiligter“ an seinem Vermögen beschädigt worden ist. Als Beteiligter im Sinne des § 12 sind nun nicht nur diejenigen anzusehen, auf deren Antrag der Grundbuchbeamte tätig geworden ist oder tätig werden soll, sondern auch alle diejenigen, die in betreff der Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse auf jenem Gebiete auf die pflichtmäßige, insbesondere pünktliche Ausübung der Tätigkeit der Grundbuchbeamten angewiesen sind.[1]) So werden[2]) z. B. durch die unterlassene Eintragung einer Grunddienstbarkeit auch die Interessen der späteren Eigentümer des Grundstückes, für welche die Gerechtigkeit bestellt ist, berührt. Diese sind daher als „Beteiligte“ im Sinne des § 12 der Grundbuchordnung schadensersatzberechtigt, soweit, was nachzuweisen ist, ihnen durch die Nichteintragung ein Schaden entstanden ist. Nach dem angeführten Urteil des Reichsgerichts beschränkt sich also der Kreis der Beteiligten im Sinne des § 12 der Grundbuchordnung nicht auf diejenigen Personen, in deren Rechtssphäre durch die Amtspflichtverletzung des Grundbuchbeamten unmittelbar eingegriffen wird.

---

[1]) Diese Ansicht stimmt mit der des Reichsgerichtes überein, das das unterscheidende Merkmal in den „Rechtskreis“ verlegt, der verletzt wird, d. h. unter den Beteiligten diejenigen Personen versteht, in deren Rechtskreis durch die Amtspflichtverletzung des Grundbuchbeamten unmittelbar eingegriffen wird. RG. 66, 107.

[2]) RG. V. Sen. 22. 12. 1909. RGZ. Bd. 72 S. 324.

Nach einer von Dernburg vertretenen Auffassung ist der § 839 Abs. 2 BGB. auf die Grundbuchrichter anwendbar. Er schreibt[1]): Von der bloß verwaltenden ist die urteilende Tätigkeit zu unterscheiden. Denn für letztere ist nach BGB. § 839 der Beamte nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Ich halte diese Unterscheidung nicht für richtig; abgesehen davon, daß der Wortlaut des § 839 Abs. 2 BGB., der von einem Urteil in einer Rechtssache handelt, gegen die Auffassung von Dernburg spricht, ergibt die Entstehungsgeschichte des Paragraphen das gleiche Resultat. Der § 736 Abs. 3 des ersten Entwurfs lautete: Ein Beamter, welcher bei der ihm obliegenden Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache seine Amtspflicht verletzt, ist für den hieraus entstandenen Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Erst in der dritten Lesung wurde das Wort „Leitung" gestrichen und das Wort „Entscheidung" nach langer Auseinandersetzung in das Wort „Urteil" umgeändert. Hiermit sollte der Wille des Gesetzgebers dahin klar zum Ausdruck gebracht werden, daß sich der § 839 Abs. 2 nur auf „Urteile" im technischen Sinne bezieht, nicht aber auf Beschlüsse und Verfügungen.[2]) Stets hat daneben die Auffassung Vertreter gefunden, die den § 839 Abs. 2 auch auf die Beschlüsse und Verfügungen nicht nur der Prozeß-

---

[1]) Dernburg, Bd. III § 35, S. 117.

[2]) Vgl. Meltz, S. 44.

richter, sondern aller richterlichen Beamten für anwendbar erklärt.[1]) Ich halte auch eine analoge Anwendbarkeit des § 839 Abs. 2 auf die Grundbuchbeamten für falsch. § 839 Abs. 2 stellt eine Ausnahmevorschrift dar und ist infolgedessen strikt zu interpretieren.[2]) Würde man den § 839 Abs. 2 für die Grundbuchbeamten für anwendbar erklären, so würde die Haftpflicht des Staates eintreten, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Eine derartige Beschränkung der staatlichen Haftpflicht würde aber mit dem legislativen Zweck des § 12 der Grundbuchordnung in direktem Widerspruche stehen.

§ 5. Art und Umfang der Schadensersatzpflicht des Staates.

Der Staat kann dem Verletzten in verschiedener Weise den durch Verschulden des Grundbuchbeamten angerichteten Schaden ersetzen. Die vollkommenste Schadensausgleichung besteht in der Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 S. 1 BGB.). Hierin besteht ein wesentlicher Unterschied zum römischen Recht, dessen vornehmster Schadensersatz Gelderſatz war. [3]) Die Wiederherstellung des früheren Zustandes ist aber für den Staat gerade in

[1]) Vgl. Meltz, S. 54.

[2]) Vgl. Oberneck, Bd. I S. 146 u. Turnau-Förster, Bd. II S. 75.

[3]) Vgl. Matthiaß, S. 185

Grundbuchangelegenheiten oft sehr schwierig und in vielen Fällen direkt unmöglich. Jemand hatte z. B. eine erste Hypothek auf einem Grundstücke. Diese war durch Versehen des Grundbuchrichters rechtsirrtümlich gelöscht worden. Ein Dritter hatte dann in gutem Glauben auf demselben Grundstück ebenfalls eine erste Hypothek in derselben Höhe erworben. Da nach § 892 BGB. der Inhalt des Grundbuchs dem Dritten gegenüber als richtig galt, ist derselbe unbestreitbar Hypothekengläubiger geworden. Dem Staat ist es in diesem Falle gegen den Willen des Dritten überhaupt unmöglich, den Verletzten in natura zu befriedigen, d. h. ihm wieder eine Hypothek an dem Grundstück in derselben Höhe zu verschaffen. In der Literatur wird denn auch von einigen Autoren[1]) der § 249 BGB. für auf die Schadensersatzleistung des Staates in diesem Falle nicht anwendbar erklärt, weil es widersinnig sei, den Staat zur Vornahme einer Eintragung ins Grundbuch zu verurteilen; denn diese sei lediglich Amtssache des Grundbuchbeamten. Hiergegen wird von anderer Seite[2]) ausgeführt, der Staat sei zwar nicht zur Vornahme einer Grundbucheintragung, sondern zur Herbeiführung einer solchen zu verurteilen. Praktisch ist dies jedoch in seiner vollen Schärfe nicht durchführbar; denn nach § 251 Abs. 2 BGB. hat der Staat das Recht, den Verletzten in Geld zu entschädigen, wenn die Grundbuchberichtigung nur mit unverhältnismäßigen Kosten und Aufwendungen geschehen kann.

Nach einzelnen früheren Rechten, z. B. nach der preußischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 konnte

---

[1]) Vgl. Predari, S. 103; Delius (1901), S. 52.

[2]) Turnau-Förster, Bd. II Anm. 10 zu § 12.

durch den Grundbuchbeamten insofern eine gewisse Naturalrestitution geleistet werden, als demselben das Recht zustand, bei einer nachträglich als unrichtig erkannten Eintragung das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen. Nach § 54 der Grundbuchordnung hat der Grundbuchbeamte dagegen heute nur mehr das Recht, einen Widerspruch einzutragen. Hierdurch wird aber an dem bereits einmal entstandenen Schaden nichts geändert, nur die Entstehung weiteren Schadens wird verhütet. Der Grundbuchbeamte kann also im Gegensatz zu dem früheren preußischen Rechte nicht mehr den Zustand herstellen, der bestehen würde, wenn das schadenstiftende Ereignis nicht eingetreten wäre.

Die Schadensersatzpflicht des Staates besteht also in erster Linie im Ersatz in natura d. h. in der entsprechenden Grundbuchberichtigung. Nur wenn diese nicht herbeizuführen ist, verwandelt sich seine Leistungspflicht in die Verpflichtung, dem Verletzten den entstandenen Schaden in Geld zu ersetzen. In der überwiegenden Anzahl der Fälle des täglichen Lebens wird der letztere Fall wohl zutreffen, der Staat also den Verletzten in Geld entschädigen müssen.

Der Anspruch des Verletzten gegen den Staat geht nun auf Ersatz des erlittenen Schadens in seinem ganzen Umfange (§ 252 BGB.). So hat der Staat[1]) dem Verletzten einerseits die erlittene positive Vermögenseinbuße — damnum emergens — zu ersetzen. Für die Wertbildung der Vermögenseinbuße kommt in Betracht der objektive Wert und der Wert, den das verletzte Recht für die Person des Geschädigten hatte. Anderer-

[1]) Vgl. Matthiaß, S. 185, 186.

seits erstreckt sich aber auch die Ersatzpflicht des Staates auf den entgangenen Gewinn — lucrum cessans — wobei jedoch nicht jeder mögliche Gewinn in Betracht kommt, sondern nur ein solcher, der dem Geschädigten auch wahrscheinlich zugegangen wäre. In gleicher Weise hat der Staat auch die Kosten eines etwaigen Vorprozesses, welchen der Verletzte bei „fahrlässiger“ Amtspflichtverletzung des Grundbuchbeamten gegen einen Dritten zunächst führen mußte, zu ersetzen. Diese Prozeßkosten hat der Staat jedoch nur dann zu leisten, wenn sie von Seiten des Verletzten notwendig und zweckmäßig waren und von dem Dritten nicht beizutreiben sind. Sind aber bei der Führung eines Vorprozesses durch Verschulden des Verletzten Mehrkosten entstanden, so hat er diese selbst zu tragen. Dies trifft z. B. zu, wenn gegen den Verletzten auf Grund der §§ 330 ff. der Zivilprozeßordnung ein Versäumnisurteil ergangen ist.

§ 6. Der Ausschluß der Haftpflicht des Staates.

Trotz des Vorliegens des ganzen bisher geschilderten Tatbestandes gibt es gesetzlich geregelte Fälle, in denen die Haftung des Staates ganz oder teilweise ausgeschlossen ist. Es darf vor allem nicht der ursächliche Zusammenhang zwischen der Handlung des Grundbuchbeamten und dem eingetretenen Schaden fehlen. Unter Ursachen [1]) eines Umstandes versteht man alle Ereignisse, die eine Bedingung dieses Umstandes bilden. Das Hauptproblem der Kausalitätstheorien ist die Beant-

[1]) Vgl. Matthiaß, S. 186, 187 und Frank, Strafgesetzbuch 5.—7. Aufl. 1908. S. 18, 19.

wortung der Frage: Kommt der einen oder der anderen der mehreren Bedingungen eine so hervorragende Bedeutung zu, daß man sie als die Bedingung *κατ᾽ ἐξοχήν*, d. h. als Ursache bezeichnen kann? Nach der Theorie sollte je nach dem Standpunkt des Verfassers Ursache die „letzte" oder die „notwendige", oder die „wirksamste", „tätigste", oder „die den regelmäßigen Verlauf der Dinge ablenkende und regelwidrig gestaltende", oder „die unentbehrliche" Bedingung des Erfolges sein. In der Praxis des Zivilrechts hat die Theorie der adäquaten Verursachung die meisten Anhänger[1]) gefunden. Nach ihr ist Ursache diejenige Bedingung, welche eine generelle Tendenz hat, den Erfolg herbeizuführen. Diese Tendenz liegt aber vor, wenn man sagen kann, daß durch den Eintritt der Bedingung die Herbeiführung des Erfolges wahrscheinlich werde. Hierbei unterscheiden sich Kries und Rümelin dadurch, daß Kries bei dem Wahrscheinlichkeitsurteil das Schwergewicht auf die dem Täter bekannten Bedingungen legt, während Rümelin bei dem Wahrscheinlichkeitsurteil von den zur Zeit der Tat — ex ante — vorliegenden Bedingungen die dem Richter — ex port — erkennbaren berücksichtigt wissen will und von den später eintretenden diejenigen, mit deren Eintreten bei der Tat nach menschlicher Einsicht gerechnet werden kann. In gleichem Sinne kann aber auch eine Unterlassung kausal für den Eintritt eines Erfolges sein. Die Unterlassung ist in diesem Falle als negative Bedingung Ursache des Erfolges. Liegt nun ein Handeln eines Grundbuchbeamten, für dessen Folgen der Staat einzustehen hat, zugleich aber

[1]) Kries, Rümelin, Zitelmann, Crome u. a.

ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Beschädigten vor, so können die Handlungen beider, und zwar in gleichem oder verschiedenem Maße, als Ursachen erscheinen oder nur das Handeln eines von beiden. Es bestimmt für diesen Fall § 254 Abs. 1 BGB.: „Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.“ Auf Grund dieser Bestimmung entfällt also die Schadensersatzpflicht des Staates ganz oder teilweise, wenn der Verletzte bei der Verursachung des Schadens mitgewirkt hat. Der Richter hat zu prüfen, welche Quote von Verschulden dem Verletzten und welche dem Grundbuchbeamten bei der Verursachung des Schadens zur Last fällt und auf Grund dieser Ermittelung hat er dann dem Ersatzanspruche des Verletzten in größerem oder geringerem Maße statt zu geben oder ihn ganz abzuweisen. Bei Entscheidung der Frage, in welchem Verhältnis der Verletzte und der Grundbuchbeamte den eingetretenen Schaden verursacht haben, ist für den Richter von Bedeutung,[1]) ob der Verletzte in Grundbuchangelegenheiten geschäftsgewandt oder unerfahren ist und ob das in Frage stehende Rechtsverhältnis einfacher oder komplizierter Natur ist. Das Reichsgericht[2]) erblickt in dem Nichteinziehen von Erkundigungen auf dem Grundbuchamte

[1]) Vgl. Güthe Bd. I. S. 178.

[2]) RG. Bd. 60 Nr. 8 S. 35 und Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung 1911, 254.

kein Verschulden des Verletzten. Beweispflichtig für das Verschulden des Verletzten ist stets der Staat. In derselben Weise, wie für den Grundbuchbeamten ein Unterlassen ein Verschulden darstellen kann, ist dies auch auf seiten des Geschädigten möglich. Nach § 254 Abs. 2 BGB. ist ein Verschulden des Verletzten darin zu erblicken, daß er es unterläßt den Schaden abzuwenden oder zu mindern. In weiterer Ergänzung dieser Bestimmung ist noch in § 839 Abs. 3 BGB. ausdrücklich angeordnet, daß die Ersatzpflicht des Staates entfällt, wenn der Geschädigte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Nach der herrschenden Meinung[1]) bezieht sich § 839 Abs. 3 nicht nur auf den vorhergehenden Abs. 2, der von der Verletzung der Amtspflicht bei dem Urteil in einer Rechtssache handelt, sondern auch auf den Abs. 1. Um die Staatshaftung auszuschließen, muß die Unterlassung der Einlegung des Rechtsmittels eine schuldhafte — d. h. eine vorsätzliche oder fahrlässige — sein. Im Gegensatz hierzu war nach der Reichstagsvorlage jede Unterlassung ausreichend, gleichgiltig, ob sie verschuldet oder unverschuldet war. Nach dem Ausgeführten ergibt sich eine Härte für den Geschädigten, da selbst bei vorsätzlicher Amtspflichtverletzung von seiten des schuldigen Grundbuchbeamten für ihn kein Ersatzanspruch erwächst, wenn er auch nur versehentlich den Gebrauch eines Rechtsmittels unterlassen hat, mittels dessen er den angerichteten Schaden hätte abwenden können. Der Unterlassung steht die Verzögerung der Einlegung eines Rechtsmittels

[1]) Melz, S. 80.

gleich, wenn die unverzügliche Einlegung den Schaden abgewendet haben würde.[1]) Die Haftpflicht des Staates ist ferner ausgeschlossen, wenn der Grundbuchbeamte im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit die den Schaden verursachende Amtspflichtverletzung vorgenommen hat. Hatte der Grundbuchbeamte sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist der Staat für einen vom Grundbuchbeamten in diesem Zustande widerrechtlich verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn dem Grundbuchbeamten Fahrlässigkeit zur Last fiele. Die Staatshaftung ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Grundbuchbeamte ohne sein Verschulden in einen derartigen Zustand geraten war (§ 827 BGB.).

§ 7. Die rechtliche Konstruktion der Haftpflicht des Staates.

Die rechtliche Konstruktion der Haftpflicht des Staates ist bei der heutigen primären und ausschließlichen Haftung desselben mit großen Schwierigkeiten verknüpft. In den Rechtsgebieten, in denen vor 1900 die subsidiäre Haftung des Staates eingeführt war, gestaltete sich die juristische Konstruktion insofern einfach, als die für die Bürgschaft geltenden Rechtssätze in entsprechender Weise zur Anwendung gebracht wurden. Auf das heute geltende Rechtsverhältnis werden in der Literatur[2]) vielfach die

[1]) Vgl. Turnau-Förster I. A. Anm. 6 u. Güthe I. S. 173.

[2]) Oberneck, Bd. I S. 151.

Bestimmungen der §§ 414 bis 419 BGB. über die Schuldübernahme angewandt. Dabei wird der Vertrag, den § 414 erfordert, als durch die positive gesetzliche Bestimmung des § 12 der GBO. ersetzt angesehen. Man übersieht jedoch hierbei, daß der § 414 von einem „bisherigen Schuldner" redet. Darin besteht aber gerade der wesentliche Unterschied der heutigen primären Haftung des Staates von der früher teilweise in Geltung gewesenen subsidiären Haftung desselben, daß heute der Grundbuchbeamte selbst unter keinen Umständen mehr „Schuldner" wird, sondern Schuldner wird allein und ausschließlich der Staat. In § 415 ist für die Gültigkeit einer Schuldübernahme, wenn dieselbe von dem bisherigen Schuldner mit dem neuen Schuldner vereinbart ist, die Genehmigung des Gläubigers erforderlich. Man sagt nun, das Bürgerliche Gesetzbuch habe diese Genehmigung aufgenommen, damit der Gläubiger nicht durch derartige Verträge einen „fauleren" Schuldner und dementsprechend eine unsichere Forderung bekomme. In einem geordneten Staatswesen würde der Fiskus unzweifelhaft die größte Sicherheit bieten, und die Genehmigung des Gläubigers in eine Schuldübernahme durch den Fiskus würde so regelmäßig sein, daß man sie stillschweigend voraussetzen dürfe. Derartige Voraussetzungen und Unterstellungen führen aber zu weit. Schließlich führt Oberneck[1]) noch den § 419 BGB. an. Im Falle der Vermögensübernahme hat das Bürgerliche Gesetzbuch eine Sondernachfolge in die Schuld ohne Genehmigung seitens des Gläubigers festgesetzt. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Schuldübernahme hier akzessorisch

---

[1]) Oberneck, Bd. I S. 151.

und kumulativ ist. Die Rechtfertigung der Haftungsübernahme liegt darin[1]), daß die im Vertrage übernommenen Schulden zuvor aus dem miterworbenen Aktivum befriedigt werden sollen und deshalb auch dauernd Befriedigung finden müssen. Neben den alten Schuldner des Gläubigers tritt ein neuer. Die Sicherheit des Gläubigers wird dadurch nur erhöht, niemals aber gemindert. Der Staat biete nun nach menschlichem Ermessen die allergrößte Sicherheit, an eine „Minderung" sei nicht zu denken; deshalb müsse auch einem durch einen Grundbuchbeamten Verletzten der Staat als Schuldner mehr als genügend sein. Oberneck bezeichnet es dann als eine völlig überflüssige Zugabe, den „ursprünglichen" Schuldner, also den Grundbuchbeamten, noch länger zu „vinkulieren". Diese Ausführungen Obernecks beruhen auf der falschen Annahme, daß der Grundbuchbeamte „ursprünglicher" Schuldner sei. Dies ist aber gerade dem Wesen der primären Staatshaftung entgegengesetzt. Der schuldige Grundbuchbeamte ist in dem Verhältnis zum Verletzten überhaupt niemals Schuldner. Dieser Ansicht steht auch nicht entgegen, daß ein Rückforderungsrecht des Grundbuchbeamten gegen den Staat nicht besteht, wenn der Grundbuchbeamte selbst den Verletzten befriedigt hat. Das an und für sich bestehende Rückforderungsrecht des Grundbuchbeamten wird in diesem Falle durch die Vorschrift des § 814 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen. Nach dem Ausgeführten lehne ich die Anwendung der Sätze über die Schuldübernahme auf die Staatshaftung für Verschulden der Grundbuchbeamten ab. Ich kann aber auch Güthe[2])

---

[1]) Matthiaß, S. 258.

[2]) Güthe, Bd. I S. 181.

nicht beitreten, wenn er die Staatshaftung nach Analogie der §§ 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches konstruieren will. In diesem Falle handeln die Beamten nur in der privatrechtlichen Sphäre, während die Grundbuchbeamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt handeln. Handelt es sich dort um rein privatrechtliche Delikte, so handelt es sich im letzteren Falle um die Verfehlungen, die sich ein Grundbuchbeamter bei der Verwaltung von Hoheitsrechten des Staates hat zuschulden kommen lassen. Meiner Ansicht nach stellt sich die Haftpflicht des Staates als eine obligatio ex lege dar. Durch die positive Bestimmung des § 12 der Grundbuchordnung wird der Staat für den durch Grundbuchbeamte angerichteten Schaden haftbar gemacht.

§ 8. Die Inanspruchnahme des Staates auf Grund des § 12 der Grundbuchordnung nach der prozeßrechtlichen Seite.

Im Gegensatz zu der früheren subsidiären Haftung des Staates, in welchem Falle der Geschädigte zuerst den manchmal unter großen Schwierigkeiten ermittelten schuldigen Beamten zu verklagen hatte, ist nach heutigem Reichsrecht die Klage sofort gegen den Staat zu richten, in dessen Diensten der schadenstiftende Grundbuchbeamte stand. Die Regelung der Frage, welche Behörde zur Vertretung des Fiskus in dem anhängigen Rechtsstreite berufen ist, ist der Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten überlassen. In Preußen ist die Vertretung des Fiskus dem Ober-

staatsanwalte des Bezirkes zugewiesen, in dem der Beamte zur Zeit der Entstehung des Schadens seinen dienstlichen Wohnsitz gehabt hat.[1]) Neben diesem Gerichtsstand ist ferner auf Grund des § 32 der Zivilprozeßordnung das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen ist (forum delicti commissi). Dem Geschädigten steht also die Wahl frei, an welchem Gerichte er den Fiskus verklagen will. Anders geordnet ist dagegen die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes, wenn der Staat an dem schuldigen Grundbuchbeamten Regreß nimmt. Für den Staat entfällt das forum delicti commissi, er ist auf den allgemeinen Gerichtsstand des schuldigen Grundbuchbeamten[2]) angewiesen.[3])

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes für den Fall, daß der Verletzte von dem Staate Ersatz des durch einen Grundbuchbeamten angerichteten Schadens verlangt, ist in der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten nicht besonders geregelt. Hier greifen also die allgemeinen Sätze des Gerichtsverfassungsgesetzes ein. Bei einem Streitgegenstand im Werte bis zu 600 Mark ist das Amtsgericht, bei höheren Objekten das Landgericht zuständig. Nur in den Königreichen Preußen,

---

[1]) Gl. A. Güthe, Bd. I S. 181, 182, der ein Beispiel anführt, wo der dienstliche Wohnsitz des Grundbuchbeamten z. Zt. der schadenstiftenden Handlung, z. Zt. der Entstehung des Schadens und z. Zt. der Klageerhebung in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte liegt. A. A. Delius (1901), S. 88, der forum delicti commissi annimmt. (Maßgebend Preuß. Gesetz vom 14. März 1885.)

[2]) Siehe § 13 der Zivilprozeßordnung.

[3]) Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 39, Nr. 49.

Bayern, Sachsen, Württemberg, den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, der freien Reichs- und Hansestadt Hamburg und dem Reichsland Elsaß-Lothringen sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte ausschließlich zuständig.

Unter Umständen besteht aber auch neben dem Klagerecht des Geschädigten gegen den Staat noch ein solches gegen dritte Personen. Nach § 12 der Grundbuchordnung trifft die in § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des schuldigen Grundbuchbeamten den Staat. Auf Grund dieser Bestimmung tritt der Staat lediglich an die Stelle des Beamten. Haben aber neben dem schuldigen Grundbuchbeamten noch andere Personen bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt, sei es nun als Anstifter, Mittäter oder Gehilfen, so haften diese Personen auf Grund der §§ 830, 840 BGB. als Gesamtschuldner neben dem Staate. Der Verletzte kann sie in gleicher Weise wie den Staat zum Ersatze seines erlittenen Schadens heranziehen. Für den Rechtsstreit gegen Mittäter, Anstifter und Gehilfen gelten die allgemeinen Grundsätze der Zivilprozeßordnung. Neben diesen Personen bleibt jedoch eine Haftung des Staates auf alle Fälle bestehen, selbst wenn der schuldige Grundbuchbeamte zur Zeit der Klageerhebung bereits gestorben, in den Ruhestand getreten oder sonst seine Beamteneigenschaft verloren haben sollte.

Einer weiteren Erörterung bedürfen noch die Verteidigungsmittel des Staates gegen die Klage des Verletzten. Von den zivilprozessualen Abwehrmitteln absehend, zerfallen die rechtlichen Verteidigungsmittel des Staates in zwei große Gruppen, in die Einwendungen und in

die Einreden.[1]) Im Falle der Einwendung macht der Staat geltend, der klägerische Anspruch sei gar nicht entstanden oder zwar entstanden, nachher aber wieder fortgefallen. Bei der Einrede bestreitet der Beklagte nicht die Existenz des klägerischen Anspruchs. Er macht ein Gegenrecht geltend, auf Grund dessen er die Erfüllung des gegnerischen Anspruchs verweigern kann. Gegenüber dem Anspruche des Verletzten stehen dem Staate alle „Einwendungen" zu. Hierbei ist es gleichgiltig, ob dieselben dem Staate aus eigenem Recht zustehen, oder ob der Grundbuchbeamte, wenn er selbst haften würde, sie vorbringen könnte. Soweit es sich aber um „Einreden" handelt, kann der in Anspruch genommene Staat sie nur insoweit geltend machen, als sie ihm selbst erwachsen sind, oder als sie ihm vom Grundbuchbeamten, dem sie zustehen würden, abgetreten sind. Hat z. B. der schuldige Grundbuchbeamte gegen den Verletzten eine Forderung, so kann der haftende Staat nicht mit dieser Forderung gegen den Schadensersatzanspruch des Verletzten aufrechnen. Erst wenn der schuldige Grundbuchbeamte ihm dieselbe abgetreten hat, ist er dazu in der Lage. Einzelne Einreden des Staates bedürfen einer näheren Untersuchung.[2]) Die Einrede der Aufrechnung des Schadensersatzanspruches gegen eine ihm zustehende Forderung kann der Staat nur im Falle fahrlässiger Pflichtverletzung des Grundbuchbeamten geltend machen. In § 393 BGB. ist nämlich die Aufrechnung gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ausdrücklich ausgeschlossen. Nach § 852 BGB. verjährt

---

1) Vgl. Planck, Bd. I Vorbemerkung S. 53, 54; Matthiaß, S. 165.

2) Vgl. Güthe, Bd. I S. 184, 185.

der Anspruch des Verletzten in drei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Dieses letztere Moment ist im vorliegenden Falle, da ja der Staat stets haftet, im Gegensatz zum früheren Rechte bedeutungslos. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjährt der Anspruch des Verletzten in dreißig Jahren. Nach § 255 BGB. ist der Staat ferner zum Ersatze des angerichteten Schadens nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Verletzten auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen. Diese Einrede ist für den Staat insofern von Bedeutung, als er neben seinem Rückgriffsrecht gegen den schuldigen Grundbuchbeamten, einen Anspruch gegen einen Dritten auf Ersatz seiner Schadensersatzleistung erlangen kann.

---

§ 9. Das Rückgriffsrecht des Staates.

Der § 11 Abs. 2 des zweiten Entwurfs zur Grundbuchordnung lautete: „Durch die so begründete Haftung wird das Recht des Staates, von dem Beamten Ersatz zu verlangen, nicht berührt." Entsprechend lautet Satz 2 des § 12 GBO.: „Das Recht des Staates, von dem Beamten Ersatz zu verlangen, bleibt unberührt." Nach Reichsrecht ist es also der Landesgesetzgebung überlassen, inwieweit diese einen Ersatzanspruch des Staates gegen den Beamten zuläßt. Nach der Denkschrift zur Grundbuchordnung (S. 32) sollen nämlich die Vorschriften, die für das Dienstverhältnis der Grundbuchbeamten gelten, dafür maßgebend sein, ob und in welchem Umfang ein Rückgriffsrecht dem Staate gegen den schuldigen Beamten zusteht.

Rein formell betrachtet, besteht unter den deutschen Bundesstaaten insofern hinsichtlich dieser Frage eine Verschiedenheit, als ein Teil der Bundesstaaten dieselbe im Wege der Landesgesetzgebung, ein anderer, von der Erwägung ausgehend, daß die Grundbuchordnung als eine Kodifikation anzusehen sei, sie im Wege landesherrlicher Verordnung geregelt hat. Ist reichsrechtlich eine Materie erschöpfend geregelt, so erstreckt sich die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung nur noch auf die „Vorbehalte". Im übrigen aber können Lücken nur im Wege der Analogie oder durch Ausführungsverordnungen ausgefüllt werden. Zum Erlaß dieser Ausführungsverordnungen ist nach Artikel 7 der Reichsverfassung der Bundesrat zuständig, und für den Fall, daß dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, kann die Landesjustizverwaltung die entsprechenden Verordnungen erlassen.[1]) Von dieser Rechtsauffassung sind ursprünglich das Königreich Sachsen[2]) und die beiden Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin[3]) und Mecklenburg-Strelitz[3]) ausgegangen. Das Königreich Sachsen hat seinen Standpunkt in dieser Rechtsfrage geändert und die Ausführungsbestimmungen zur Grundbuchordnung durch Gesetz[4]) geregelt.

Auch materiell besteht hinsichtlich der Regelung des Rückgriffsrechts des Staates gegen die Grundbuchbeamten eine Verschiedenheit.

Der reichsrechtlichen Regelung am nächsten kommt diejenige Gruppe von Bundesstaaten, die ein dem Tat-

---

[1]) Vgl. Oberneck, Bd. I S. 19 und 111.

[2]) Sächsische Verordnung vom 24. Juli 1899.

[3]) Verordnung vom 9. April 1899.

[4]) Gesetz vom 15. Juni 1900.

bestande des § 12 S. 1 der Grundbuchordnung entsprechendes Rückgriffsrecht des Staates eingeführt hat. In diesen Fällen hat der Staat ein Rückgriffsrecht gegen den Beamten bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit, und zwar bei jeder Fahrlässigkeit, bei leichter und bei grober. Bei dieser Gruppe von Bundesstaaten erstreckt sich das Rückgriffsrecht des Staates stets auf alles das, was der Staat auf Grund des § 12 der Grundbuchordnung dem Verletzten geleistet hat.

Für das Königreich Württemberg bestimmt Art. 203 des Ausf.-Ges. z. BGB. vom 28. Juli 1899: „Soweit der Staat den Schaden ersetzt hat, ist der Beamte unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange zur Erstattung an den Staat verpflichtet, wie er ohne die Bestimmung in Art. 202 gemäß den Vorschriften des BGB. dem Dritten den aus der Verletzung entstandenen Schaden zu ersetzen hätte. Dies gilt auch, wenn der Staat nach § 12 der Grundbuchordnung an der Stelle eines Grundbuchbeamten den Beteiligten Ersatz geleistet hat." Art. 202 handelt von der Uebernahme der Haftung seitens des Staates im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Amtspflichtverletzung. Im Großherzogtum Baden gilt Art. 5 des Ausf.-Ges. z. BGB. vom 17. Juni 1899, dessen Abs. 4 lautet: „Soweit der Staat in diesen Fällen den Beschädigten befriedigt, ebenso im Falle des § 12 der Grundbuchordnung, geht die Forderung auf den Staat über." Art. 5 Abs. 1 handelt von der Haftungsübernahme durch den Staat im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Amtspflichtverletzung. Für das Großherzogtum Hessen bestimmt Art. 21 des Ausf.-Ges. z. GBO.: „Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm

obliegende Amtspflicht, so trifft ihn dem Staate gegenüber die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit." Das Ausf.-Ges. z. GBO. für das Herzogtum Braunschweig vom 12. Juni 1899 bestimmt in § 6: „Ein Grundbuchbeamter ist dem Staate zum Ersatz alles dessen verpflichtet, was von dem Staate auf Grund der Vorschrift des § 12 der GBO. wegen einer dem Grundbuchbeamten zur Last fallenden Verletzung der Amtspflicht hat aufgewendet werden müssen." § 16 des Ausf.-Ges. z. Grundbuchordnung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 4. Mai 1899 bestimmt: „Der Staat ist berechtigt, wenn er an Stelle des Grundbuchbeamten nach § 12 Abs. 1 der Grundbuchordnung hat Schadensersatz leisten müssen, von dem Beamten Ersatz zu verlangen." Für das Herzogtum Anhalt gilt Art. 9 des Ausf.-Ges. z. Grundbuchordnung vom 20. April 1899: „Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft ihn dem Staate gegenüber die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit." Mit dieser Bestimmung gleichlautend sind § 11 des Ausf.-Ges. z. Grundbuchordnung vom 17. November 1899 für das Fürstentum Lippe und § 29 Abs. 2 S. 1 des Ausf.-Ges. zur Reichsgrundbuchordnung vom 29. Juli 1899 für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. Gleichlautend sind ferner § 12 des Ausf.-Ges. z. GBO. vom 28. Oktober 1899 für das Fürstentum Reuß ä. L. und § 6 Abs. 1 des Ausf.-Ges. z. GBO. vom 10. August 1899 für das Fürstentum Reuß j. L.: „Der Staat ist berechtigt, wenn er an Stelle des Beamten nach § 12 S. 1 der GBO. hat Schadensersatz leisten müssen, von dem Beamten Ersatz zu verlangen." Für das Fürsten-

tum Schaumburg-Lippe bestimmt § 16 des Ausf.-Ges. zum BGB.: „Hat im Falle des § 12 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897 an Stelle des Grundbuchbeamten der Staat . . . Schadensersatz geleistet, so steht dem Staate . . . gegen den Beamten der Rückgriff in Höhe des geleisteten Schadensersatzes zu.“

Eine zweite Gruppe von Bundesstaaten hat nun das Rückgriffsrecht des Staates gegen den schuldigen Grundbuchbeamten in der Weise geregelt, daß der Grundbuchbeamte nur dann dem Staate haftbar ist, wenn ihm Vorsatz oder „grobe“ Fahrlässigkeit zur Last fällt. Entsteht in diesen Bundesstaaten ein Schaden durch ein Versehen eines Grundbuchbeamten, das auf „leichter“ Fahrlässigkeit beruht, so haftet (zwar) dem Geschädigten der Staat, der jedoch in diesem Falle kein Rückgriffsrecht gegen den schuldigen Grundbuchbeamten hat. Durch diese Bestimmung wird jedoch § 839 Abs. 1 S. 2 BGB. nicht berührt. Auf Grund dieses § ist die Haftung des Staates, im Falle, daß dem schuldigen Grundbuchbeamten nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, eine subsidiäre; sie tritt nur ein, wenn der Geschädigte auf andere Weise keinen Ersatz zu erlangen vermag. Diese Gruppe von Bundesstaaten ließ sich durch eine doppelte Erwägung zur Minderung des Rückgriffsrechtes bewegen. Eine Rücksichtnahme[1]) auf die Grundbuchbeamten war in erster Linie bei Einführung dieser Bestimmung ausschlaggebend. In bedeutend höherem Maße als andere Beamte sind die Grundbuchbeamten der Gefahr ausgesetzt, sich durch ihre Tätigkeit ersatz-

[1]) Cf. Kommissionsbericht des preuß. Abgeordnetenhauses S. 7 ff.

pflichtig zu machen. Anderseits war für die Einführung dieser Bestimmung maßgebend der Wunsch, der Grundbuchverkehr möge sich mit einer gewissen Schnelligkeit abspielen und die Angst vor Verschleppung der Grundbuchsachen. Es erschien aus diesen Gründen einer Reihe von Bundesstaaten angebracht, das Rückgriffsrecht des Staates auf „Vorsatz" und „grobe Fahrlässigkeit" zu beschränken. Für das Königreich Preußen bestimmt Art. 8 des Ausf.-Ges. z. GBO. vom 26. September 1899: „Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft ihn dem Staate gegenüber die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Verantwortlichkeit." In weiterer Ausführung des Akzessionsvertrages zwischen Preußen und Waldeck betr. „die Fortführung der Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 2. März 1887" enthält Art. 8 des Ausf.-Ges. z. GBO. für das Fürstentum Waldeck vom 11. Dezember 1899 die dem Art. 8 des preußischen Ausf.-Ges. gleichlautende Bestimmung. Desgleichen ist Art. 22 des Ausf.-Ges. z. GBO. vom 28. Februar 1900 für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt mit dem Art. 8 des preußischen Ausf.-Ges. gleichlautend. Im Großherzogtum Oldenburg gilt § 2 des Ges. v. 22. Dezember 1908: „Dem Staat steht gegen den Beamten . . . ein Anspruch auf Ersatz des Schadens zu, den er durch die im § 1 Abs. 1 und 2 bestimmte Verantwortlichkeit [§ 839 BGB.] erleidet, gegen einen Grundbuchbeamten jedoch nur, wenn er vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die ihm obliegende Amtspflicht verletzt hat." Für das Herzogtum Sachsen-Meiningen bestimmt Art. 10 des Ausf.-

Ges. z. GBO. vom 14. August 1899: „Die Grundbuchbeamten sind der Staatskasse zum Ersatz alles dessen, was die Staatskasse auf Grund der Vorschrift des § 12 der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 wegen einer jenen Beamten zur Last fallenden Verletzung ihrer Amtspflicht hat aufwenden müssen, nur dann verpflichtet, wenn sie ihre Amtspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. In gleicher Weise gilt für die freie Reichs- und Hansestadt Lübeck § 3 des Ausf.-Ges. z. GBO. vom 18. Dezember 1899: „Ein Richter oder Gerichtsschreiber, welcher vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die ihm als Grundbuchbeamten obliegende Amtspflicht verletzt, hat dem Staate in dem Umfange, in welchem dieser von Beteiligten auf Grund von § 12 der Grundbuchordnung verantwortlich gemacht ist, Ersatz zu leisten.“ Aehnlich bestimmt für die freie Reichs- und Hansestadt Hamburg § 34 des Ausf.-Ges. z. GBO. vom 14. Juli 1899: „Ein Richter oder Gerichtsschreiber, welcher vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit seine Amtspflicht als Grundbuchbeamter verletzt, hat dem Staate in dem Umfange, in welchem dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich ist, Ersatz zu leisten.“ Für das Reichsland Elsaß-Lothringen bestimmt § 8 des Ausf.-Ges. z. GBO. vom 6. November 1899: „Die Grundbuchbeamten sind der Landeskasse zum Ersatz alles dessen verpflichtet, was die Landeskasse auf Grund der Vorschrift des § 12 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 wegen einer jenen Beamten zur Last fallenden, auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung der Amtspflicht hat aufwenden müssen.“ Unter diese Gruppe von Bundesstaaten sind auch noch das Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha und

die freie Reichs- und Hansestadt Bremen zu rechnen. In diesen beiden Staaten haftet zwar an sich der Grundbuchbeamte für jeden Grad der Fahrlässigkeit, doch kann im Falle nur „leichten Verschuldens“ der Ersatzanspruch des Staates ermäßigt oder ausgeschlossen werden. Für das Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha gilt Art. 18 des Ausf.-Ges. z. BGB. vom 20. November 1899 § 1 Abs. 2: „Der Staat . . . ist befugt, von dem Beamten Ersatz zu verlangen, und verpflichtet, dies zu tun, wenn dessen Handlung auf Arglist oder grober Fahrlässigkeit beruht,“ und § 2: „Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 finden auch Anwendung, wenn der Staat in Gemäßheit des § 12 der Grundbuchordnung Schadensersatz zu leisten hat.“ In Bremen bestimmt § 10 des Ausf.-Ges. z. GBO. vom 18. Juli 1899: „Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet er dem Staate für allen Schaden, der daraus nach der Vorschrift des § 12 der Grundbuchordnung entsteht. . . . Fällt dem Beamten nur ein leichtes Verschulden zur Last, so kann der Senat den Ersatzanspruch des Staates ermäßigen oder anordnen, daß der Ersatzanspruch nicht geltend gemacht werden soll.“

Eine dritte Gruppe von deutschen Bundesstaaten hat eine besondere gesetzliche Regelung bezüglich des Rückgriffsrechtes des Staates gegen schuldhafte Grundbuchbeamte nicht getroffen. In diesen Bundesstaaten sind die allgemeinen Vorschriften, die für die Beamten gelten, entsprechend auf das Rückgriffsrecht des Staates gegen die schuldigen Grundbuchbeamten zur Anwendung zu bringen. Für das Königreich Bayern bestimmt Art. 60 Abs. 4 des Ausf.-Ges. zum BGB. vom 9. Juni 1899:

„Der Beamte hat dem Staate . . . den Schaden zu ersetzen, der dem Staate . . . aus der Verletzung der Amtspflicht entsteht.“ Auf Grund der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausf. des BGB. gilt im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin § 79: „Die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die Ersatzpflicht des Grundbuchbeamten gegenüber dem Staate . . . wegen Verletzung der Amtspflicht bleiben unberührt.“ Hiermit ist gleichlautend § 77 der Verordnung zur Ausf. des BGB. vom 9. April 1899 für das Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz. Für das Königreich Sachsen und das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach sind bezüglich der Beamten überhaupt keine besonderen Bestimmungen erlassen worden. In diesen Staaten regelt sich also das Rückgriffsrecht gegen den schuldigen Grundbuchbeamten nach den allgemeinen Sätzen des BGB.

In allen deutschen Bundesstaaten verjährt das Rückgriffsrecht des Staates gegen den schuldigen Grundbuchbeamten in drei Jahren seit dem Zeitpunkt, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von diesem dem Verletzten gegenüber anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist. Nur für Lübeck bestimmt § 3 Abs. 2 des Ausf.-Ges. z. GBO. vom 18. Dezember 1899: „Der Ersatzanspruch des Staates verjährt in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Staat seine Verpflichtung aus § 12 der Grundbuchordnung anerkannt hat oder dazu rechtskräftig verurteilt ist.“

Die Einrichtung der Grundbuchämter bringt es mit sich, daß in vielen Fällen sowohl der Grundbuchrichter als auch der Grundbuchführer an der Amtspflichtverletzung beteiligt sind. Der Staat hat dann ein Rückgriffsrecht gegen beide Grundbuchbeamten, die ihm als

Gesamtschuldner haften (§ 840 BGB.). Jeder der schuldigen Grundbuchbeamten ist zur ganzen Leistung verpflichtet. Der Staat kann nach seinem Belieben jeden der Gesamtschuldner auf die ganze oder die teilweise Leistung belangen. Der Gesamtschuldner hat keinen Anspruch auf Teilung oder darauf, daß ein anderer Mitschuldner zuvor belangt werde.[1]) Die Grundbuchbeamten sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet (§ 426 BGB.). Hat einer von ihnen dem Staate den Schaden ersetzt, so besteht bezüglich des andern eine Ausgleichungspflicht auf Ersatz der Hälfte des Geleisteten.

---

[1]) Matthiaß, S. 259.